



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 3

### in der Beschwerdesache 0611/25/3-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **24.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 31.05.2025 unter der Überschrift „Mit Bello & Co. zum Tierarzt nach Polen“, immer mehr nahe der Grenze wohnende Tierbesitzer ließen ihre Lieblinge im Nachbarland, zum Beispiel in [Ortsangabe] behandeln. 2022 seien aufgrund einer neuen Gebührenordnung die Kosten für den Tierarzt in Deutschland nach Angaben der Bundestierärztekammer um bis zu 30 Prozent gestiegen. Für einige Haustierbesitzer führe der Weg daher nach Polen. In der Praxis von [Name Tierarzt] in [Ortsangabe] gehörten Tiere aus Deutschland inzwischen zur Stammkundschaft. „Der Anteil der Klienten, die aus Deutschland zu uns kommen, schwankt täglich, liegt aber meist zwischen 30 und 50 Prozent“, sage der Veterinärmediziner. Das Praxis-Team sei zweisprachig und eine der ersten Adressen im deutsch-polnischen Grenzraum, wenn es um die Behandlung von Samtpfoten und Kleintieren gehe. In der Praxis gebe es Möglichkeiten, Verfahren wie Magnetresonanztomografie und Computertomografie, aber auch endoskopische Untersuchungen durchzuführen. Anhand eines Beispiels einer Katze aus Hamburg wird mitgeteilt, dass die Preise für Behandlungen in Polen bis zu einem Drittel günstiger sein könnten. Wer den Weg über die Grenze antreten wolle, brauche einen EU-Heimtierausweis. Dieser weise nach, dass das Tier eindeutig zu identifizieren sei. Das werde gewährleistet, indem dem Tier eine Tätowierung oder ein Mikrochip implantiert werde. Am Ende des Artikels werden die Öffnungszeiten der polnischen Praxis mitgeteilt; es werde um eine

vorherige Terminabsprache per Telefon gebeten. Dem Artikel beigestellt ist ein Foto, dass das Team der polnischen Praxis in einem Behandlungsraum zeigt.

## II. Der Beschwerdeführer sieht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 7 des Pressekodex.

Eine Tätowierung sei als Kennzeichnung für den EU-Heimtierausweis bis zum 02.07.2011 ausreichend gewesen. Seitdem habe die Kennzeichnung ausschließlich durch das Implantieren eines Mikrochips zu erfolgen. Weiter heiße es im Artikel „Meist müssen Tierhalter mit einer Wartezeit von ein bis zwei Tagen rechnen“ (in Deutschland). Dies sei unzutreffend. Der EU-Heimtierausweis sei sofort verfügbar und werde (sofort) ausgestellt, wenn die Voraussetzungen vorlägen. Entgegen der Aussage im Artikel verfüge die Praxis in Polen nicht über ein MRT und CT-Gerät.

Der Artikel werbe für einen Besuch grenznaher deutscher Kleintierhalter in der genannten polnischen Praxis insbesondere durch:

- Die Überschrift „Mit Bello & Co. zum Tierarzt nach Polen“;
- Formulierungen wie: „Das Praxis-Team ist zweisprachig und eine der ersten Adressen im deutsch-polnischen Grenzraum“; „Die Preise für Behandlung von Tieren können in Polen bis zu einem Drittel günstiger sein“;
- Aufstellen von Unwahrheiten über deutsche Tierarztpraxen (bzgl. Wartezeit EU-Heimtierausweis);
- Es handele sich um einen Artikel über eine genannte einzelne Tierarztpraxis, nicht allgemein über polnische Tierarztpraxen;
- Veröffentlichung der Öffnungszeiten etc. der Praxis, was gewöhnlich Inhalt einer Werbeanzeige sei.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt vor, die erhobenen Vorwürfe eines Verstoßes gegen Ziffer 2 (Sorgfaltspflicht) sowie Ziffer 7 (Trennung von Werbung und Redaktion) des Pressekodex weise man zurück.

### **Zu Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht**

Die im Artikel enthaltenen Informationen beruhten auf einem ausführlichen Gespräch, das die Kollegin mit dem Inhaber einer Tierarztpraxis in der genannten polnischen Stadt geführt habe. Die Aussage zu möglichen Wartezeiten bei der Ausstellung des EU-Heimtierausweises spiegle die Angaben des Inhabers wider. Dass seit 2011 für Neuausstellungen eine Kennzeichnung per Mikrochip verpflichtend sei, sei korrekt dargestellt worden, wenngleich im Artikel ergänzend auch die bis dahin gängige Praxis der Tätowierung erwähnt worden sei.

### **Zu Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion**

Der Artikel stelle ein redaktionelles Stück über eine grenzüberschreitende Alltagsrealität dar, wie sie für die lokale Lesserschaft im Grenzgebiet hohe Relevanz habe. Vergleichbare Berichte zu Tanken, Einkaufen, Friseur- oder Kosmetikleistungen im Nachbarland seien seit vielen Jahren Teil der journalistischen Arbeit. Das Interesse der Bevölkerung an attraktiven Angeboten in Polen sei offenkundig, es zu bedienen journalistisch legitim. Die Darstellung von Öffnungszeiten oder Preisunterschieden diene der Vollständigkeit der Berichterstattung. Das gelte auch für den Hinweis auf die Zweisprachigkeit. Weder die Redaktion noch das Verlagshaus hätten für die Veröffentlichung geldwerte Vorteile erhalten oder gewährt.

Man bitte daher, die Beschwerde in dieser Angelegenheit zurückzuweisen. Die Angaben dieser Stellungnahme beruhten in großen Teilen auf Zuarbeiten der Autorin des Beitrags.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mit Bello & Co. zum Tierarzt nach Polen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium ist der Auffassung, dass die Passage „Das wird gewährleistet, indem dem Tier eine Tätowierung oder ein Mikrochip implantiert wird, der das Auslesen einer Nummer ermöglicht, die wiederum im Ausweis dokumentiert wird“ von einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – so aufgefasst wird, dass die Tätowierung eine weiterhin gängige Methode zur Ausstellung eines EU-Heimtierausweises darstellt. Der Beschwerdeausschuss folgt hier nicht der Ansicht der Beschwerdegegnerin, wonach die Tätowierung lediglich als bis 2011 gängige Praxis erwähnt worden sei.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Das Gremium folgt der Beschwerdegegnerin in ihrer Einschätzung, dass die Berichterstattung gemäß Richtlinie 7.2 des Pressekodex hinreichend von einem großen Informationsinteresse der Leserschaft gedeckt ist und insofern die Grenze zur Schleichwerbung noch nicht überschreitet. Bezuglich der Angaben zu den Leistungen der Praxis darf der Inhaber der Praxis der Redaktion als grundsätzlich verlässliche Quelle gelten.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

### Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leserinnen und Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>